

Förderverein der Werner-von-Siemens-Schule Gransee e. V.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz –

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Werner-von-Siemens-Schule Gransee e. V.“. Er hat seinen Sitz in Gransee und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck –

Der Verein „Förderverein der Werner-von-Siemens-Schule Gransee e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Schule.

Er will:

- die Entwicklung und Profilierung einer leistungsstarken Schule in Gransee unterstützen;
- die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen;
- die Eltern, Freunde, Kooperationspartner, ehemalige Schüler, Schüler, Lehrer und die Mitarbeiter der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern;
- die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt machen;
- lebenslanges Lernen der Schüler (z. B. Projekte, Projektfahrten, Schüleraustausch) gezielt unterstützen;
- finanzielle Unterstützung für bedürftige Schüler gewähren.

§ 3 – Einnahmen und Gewinne –

Die Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.

§ 4 – Geschäftsjahr –

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft –

1. Die Anerkennung der Satzung des Vereins „Förderverein der Werner-von-Siemens-Schule Gransee e. V.“ ist Grundlage für die Mitgliedschaft.
2. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Des Weiteren können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen bedarf die Mitgliedschaft der Gegenzeichnung der gesetzlichen Vertreter.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
 - b) durch dreimalige Nichtzahlung des Beitrages;
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung;
 - d) durch Tod.

§ 6 – Beiträge und Spenden –

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen.
3. Über jede Zahlung oder Sachzuwendung ergeht zwecks steuerlicher Geltendmachung eine Spendenbescheinigung.

Die Kasse der Vereins wird in jedem Jahr im Auftrag der Mitgliederversammlung geprüft.

§ 7 – Organe des Vereins –

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 – Der Vorstand –

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Beisitzer. Diese sollen tunlichst Mitglieder sein.

Die Beisitzer bilden mit dem Vorstand den so genannten ERWEITERTEN VORSTAND. Sie dürfen durch ihn zu Einzelsonderaufgaben bevollmächtigt werden. Sie sollen zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben beratende Stimme. Ihre Auswahl soll der angemessenen Beteiligung verschiedener Mitgliedergruppen und der fachlichen Beratung des Vorstandes dienen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes haben die Beisitzer unverzüglich die Einberufung und Leitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung –

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem oder elektronischem Brief einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, der Tagungsort und die Zeit mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes;
 - d) Wahl der Beisitzer;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - g) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt auf Antrag eine geheime Abstimmung.

§ 10 – Anträge –

Anträge zur Veränderung der Satzung können von den Mitgliedern gestellt werden. Diese Anträge sollten mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 – Auflösung –

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 – Rechtsgrundlagen –

1. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben von Nutzen ist. Diese Mitgliedschaft wird im Interesse seiner Vereinsmitglieder ausgeübt.
2. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind:
 - die Satzung,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Finanzordnung
 - und andere Ordnungen.

§ 13 – Inkrafttreten –

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 24.11.2008 in Kraft.